

Informationen zur Konkretisierung des bestehenden Vorgehens

Folgende Informationen dienen der Konkretisierung und der Erläuterung des bestehenden Vorgehens im Rahmen der direkten Förderung und greifen Fragen aus der Praxis auf. Sie stellen keine Änderungen der vorhandenen Bestimmungen dar.

Mitgliederliste

Wenn sich nach Vorlage der Mitgliederliste im Laufe des Jahres förderrelevante Änderungen bei den Mitgliedern in Ihrem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ergeben, sollte die aktualisierte Mitgliederliste spätestens zusammen mit dem nächsten Verwendungsnachweis bei der Geschäftsstelle Forst eingereicht werden. Somit wird verhindert, dass der Auszahlungsbetrag auf Grundlage veralteter Daten berechnet wird. Die Mitgliederliste ist in jedem Fall einmal im Jahr bei der Geschäftsstelle Forst einzureichen.

De-minimis-Erklärung

Der maximale Abstand zwischen der Einreichung der De-minimis-Erklärung und der Leistungskalkulation darf vier Wochen nicht überschreiten. Dies gilt nur, wenn die De-minimis Erklärung zuerst eingereicht wird, damit die 4 Wochen Frist gewahrt wird. Die Leistungskalkulationen können deutlich vor den De-minimis-Erklärungen eingereicht werden.

Bei der Einreichung der De-minimis-Erklärung darf die Unterschrift auf dem Dokument nicht älter als vier Wochen sein. Falls De-minimis-Erklärungen eingereicht werden, die älter als 4 Wochen sind, erfolgt eine Nachforderung durch die Geschäftsstelle Forst und dadurch Verzögerung der Auszahlung bzw. nach Ende der Frist keine Anerkennung der Stunden des Waldbesitzers.

Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Geschäftsstelle Forst benötigt einen unterschriebenen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn über den Postweg. Ein Scan per E-Mail wird fristwährend akzeptiert, das Original muss dennoch per Post nachträglich eingereicht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn keinen Anspruch auf spätere Förderung begründet. Weiterführende Informationen zum Thema vorzeitiger Maßnahmenbeginn finden Sie in dem Schreiben [„Bewilligung von Anträgen zur direkten Förderung“ vom 30. März 2021](#).

Leistungskalkulation

Leistungskalkulationen sind grundsätzlich für mindestens 1 Jahr auszustellen.

Zeichnungsbefugnis

Alle Anträge, Verwendungsnachweise und De-minimis-Erklärungen des Zusammenschlusses sowie Dokumente zum vorzeitigen Mittelabruf und vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich von einer zeichnungsbefugten Person zu unterzeichnen. Zeichnungsbefugt sind die Personen, die im Antrag unter 1.5 genannt sind oder eine entsprechende Vollmacht eingereicht haben.

Zertifizierungsnachweise

Ein Zertifizierungsnachweis inkl. Flächenangabe (z.B. PEFC-Rechnung) ist jährlich bei der Geschäftsstelle Forst einzureichen.